

II-10763 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/6-4/90

4945 IAB

1990 -04- 20

ANFRAGEBEANTWORTUNG

zu 5001 IJ

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Gugerbauer und Genossen vom 21. Feber 1990,

Zl. 5001/J-NR/90, betreffend "die Einführung der
neuen Kfz-Kennzeichen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Entspricht es den Tatsachen, daß die neuen weißen Kfz-Kennzeichen nicht im vollen Ausmaße radartauglich sind?"

Gemeint ist hier offenbar die Erkennbarkeit der Schriftzeichen der Kennzeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger bei Anwendung von Blitzlicht.

Primäre Aufgaben der Kennzeichentafel ist die Identifizierung des Fahrzeuges durch das ihm zugewiesene Kennzeichen. Erst in 2. Linie kann die Rückstrahlwirkung auch als Signalfunktion dienen.

Dementsprechend wurde bei der Festlegung der in den Lieferbedingungen für Kennzeichentafeln enthaltenen Anforderungen von der Lesbarkeit der Kennzeichen ausgegangen.

Den Anforderungen hinsichtlich der Lesbarkeit auf Blitzlichtaufnahmen ist durch die in den Lieferbedingungen enthaltenen Festlegung einer Obergrenze für die Rückstrahlwirkung der Kennzeichentafel Rechnung getragen.

- 2 -

Da die in Österreich verwendete Folie der Kennzeichentafeln seit langem in vielen europäischen Staaten für den gleichen Zweck verwendet wird und diese Fahrzeuge von dem mit Radar-kontrollen im allgemeinen verbundenen Blitzlicht erfaßt werden müssen, ergeben sich diesbezüglich durch die Einführung rückstrahlender Kennzeichentafeln in Österreich keine neuen Gesichtspunkte.

Zu Frage 2:

"Können Sie die Kosten zumindest annähernd bestimmen, die durch das Tauziehen um die Einführung der neuen Kfz-Kennzeichen entstanden sind?"

Die Lieferbedingungen für rückstrahlende Kennzeichentafeln, die § 49 Abs. 4 KFG 1967 in der Fassung der 12. Novelle (BGBI. Nr. 375/1988) entsprechen, wurden bereits am 6.3.1989 erlassen.

Die Abgabe von Wunschkennzeichen (§ 48a KFG 1967) wäre ab diesem Zeitpunkt möglich gewesen, nachdem bereits ab 1.1.1989 die Reservierung von Wunschkennzeichen erfolgen hätte können.

Wegen der unergiebigen Diskussionen über die endgültige Ausführung der rückstrahlenden Kennzeichentafeln sind diese Möglichkeiten nicht ausgenutzt worden. In welchem Ausmaß durch die damit entgangenen Abgabeneingänge von S 2.000,-- je Wunschkennzeichen Nachteile entstanden sind, läßt sich nicht quantifizieren. Diese Nachteile reichen aber auch über den ökonomischen Bereich hinaus, weil dadurch die Tätigkeit des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds (§ 131a KFG 1967) erheblich verzögert wurde.

Wien, am 19. April 1990

Der Bundesminister

